

Briefkopf der ausstellenden Behörde

Bescheiddatum

Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Adresse des Antragstellers

ALLGEMEINER WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN

nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
für Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung/
soziale Randgruppen/ (sonstige) besondere Bedarfsgruppen ¹⁾

berechtigt zum Bezug einer Wohnung in Baden-Württemberg

Sehr geehrte/r **Name der Antragstellerin/ des Antragstellers**,

auf Ihren Antrag vom **Datum** wird Ihnen bescheinigt, dass Sie und die zu Ihrem Haushalt gehörenden nachfolgend genannten Personen:

1	Name	5	Name
	Vorname		Vorname
2	Name	6	Name
	Vorname		Vorname
3	Name	7	Name
	Vorname		Vorname
4	Name	8	Name
	Vorname		Vorname

→ die Einkommensgrenze des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz /
§ 25 II. Wohnungsbaugesetz

einhalten / nicht einhalten²⁾.

→ die Einkommensgrenze der Landeswohnraumförderungsprogramme ab 2008

einhalten / nicht einhalten³⁾.

Informationen für den Verfügungsberechtigten/Vermieter:

- ¹⁾ Der ab dem Landeswohnraumförderungsprogramm 2006 verwendete Begriff der Haushalte mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung tritt an die Stelle der in früheren Förderprogrammen gebräuchlichen Bezeichnungen der sozialen Randgruppen und der (sonstigen) besonderen Bedarfsgruppen.
- ²⁾ Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung mit nicht erhöhter Einkommensgrenze.
- ³⁾ Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer nach der Sozialmietwohnraumförderung ab 2008 geförderten Wohnung.

Sie sind berechtigt zum Bezug einer Wohnung, die Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung vorbehalten ist, der

- a) **Förderjahrgänge bis einschließlich 2008** mit einer Wohnfläche von bis zu **Anzahl m²** oder **Anzahl Wohnräumen**.
- b) **Förderjahrgänge ab 2009** mit einer Wohnfläche von bis zu **Anzahl m²** mit bis zu **Anzahl Wohnräumen**, für die Nutzung durch **Anzahl Personen**.

Eine Überschreitung der genannten Wohnflächen um bis zu 5 m² ist zulässig.

Wird eine Wohnung bezogen, die barrierefrei nach der jeweils geltenden DIN ist, ohne zugleich rollstuhlgerecht zu sein, erhöht sich die unter a und b genannte Wohnfläche bei gleich bleibender Anzahl von Wohnräumen um 15 m²; dies gilt nicht für Seniorenmietwohnungen.

Diese Bescheinigung gilt bis zum **Datum**.

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zur Übergabe an den Vermieter der geförderten Wohnung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei **Name und Adresse der ausstellenden Behörde** Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen